

Vorlage Nr. AfJFF 49/2022		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Umsetzung niedrigschwelliger Beratung für junge Volljährige nach der Beendigung der Hilfen zur Erziehung in Bremerhaven
hier: Projekt Careleaver:innen „Die Wegweiser“**

A Problem

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als Reform des SGB VIII in Kraft getreten. Das KJSG soll mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Darüber wurden mit den Vorlagen JHA 03/2022 der Jugendhilfeausschuss am 09.03.2022 und AfJFF 06/2022 der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 17.03.2022 informiert.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind die neu eingeführten §§ 41 ff SGB VIII als bundesgesetzliche Regelung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe umzusetzen.

§ 41a SGB VIII regelt die Sicherstellung der Nachbetreuung von jungen Menschen den sogenannten Careleaver:innen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gelebt haben. Ziel der Nachbetreuung ist eine umfassende und kontinuierlich sichernde Unterstützung von jungen Volljährigen durch schnelle bedarfsgerechte Beratung nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung.

Die jungen Volljährigen sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützen werden. Denn gerade junge Menschen, die keine Unterstützung ihrer Eltern erhalten, benötigen auch als junge Volljährige die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe.

Viele Careleaver:innen äußern den Bedarf nach Beendigung der Jugendhilfe eine Ansprechperson, die sie zu verschiedenen Lebensthemen berät, wie etwa beim Thema Wohnungssuche, Beruf, Schule oder Ausbildung. Kontakte mit den Fachkräften des Sozialen Dienstes werden aktuell mitunter aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen. Entweder ist die Kontaktaufnahme bereits eine Hürde oder aus Schamgefühl vermeiden sie den Kontakt, wenn der Weg in die Selbstständigkeit nicht wie gewünscht verläuft.

Die Stadt Bremerhaven als örtlicher Jugendhilfeträger ist daher bundesgesetzlich verpflichtet, Angebote für junge Volljährige nach § 41a SGB VIII zu schaffen.

B Lösung

Das Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ unterstützt Kommunen ab dem 01.01.2023 mit einer 5-jährigen Förderperiode dabei, Angebote für Jugendliche

und junge Erwachsene an der Schwelle zur Selbstständigkeit mit besonderem Unterstützungsbedarf zu initiieren. Die örtliche Jugendhilfe steuert und koordiniert das Vorhaben. Sie arbeitet rechtskreisübergreifend mit freien Jugendhilfeträgern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit und weiteren Kooperationspartnern zusammen.

Im Rahmen dieses ESF Plus Bundesprogrammes „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ ist das Vorhaben ab dem 01.01.2023 durch das Projekt "Die Wegweiser" eine zentrale Anlaufstelle für Careleaver:innen innerhalb Bremerhavens zu verorten.

Als Kontakt- und Anlaufstelle für Careleaver:innen soll das Projekt dazu beitragen, dass diese nicht nur beraten und begleitet werden, sondern dass diese selbst aktiv beratend und unterstützend in den Prozess einbezogen werden, indem sie ihr erworbenes Wissen an andere junge Menschen weitergeben.

Die Anlaufstelle berät niedrigschwellig und aufsuchend, bietet Unterstützung in einer wichtigen Lebensphase, begleitet sozialpädagogisch, stabilisiert den Prozess und trägt zu einem gelingenden Übergang in eine stabilisierende Lebensplanung bei.

Die Stadt Bremerhaven als örtlicher Jugendhilfeträger würde durch das Projekt zum einen ihrer Verpflichtung nachkommen, die bundesgesetzliche Regelung des § 41a SGB VIII umzusetzen und gleichzeitig wäre es eine Möglichkeit zusätzlich noch Drittmittel einzuwerben.

C Alternativen

Keine, die zur bedarfsgerechten Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen in der Kinder- und Jugendhilfe geeignet erscheinen.

Die Stadt Bremerhaven müsste ansonsten die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung des § 41a SGB VIII in Gänze alleine aus Haushaltsmitteln finanzieren.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Förderung im Rahmen des Programms Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für den Förderzeitraum 01.01.2023– 31.12.2027. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 40% gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personalausgaben zuzüglich einer Restkostenpauschale) Die restlichen 60% werden durch eine Kofinanzierung abgedeckt.

Die jährlichen Gesamtkosten des Projekts belaufen sich dabei auf ca. 156.318,21 €, davon werden durch die Kofinanzierung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen 93.790,93 € (60 %) finanziert, die restlichen 62.527,28 € (40 %) werden durch ESF-Mittel finanziert. Die Kofinanzierung erfolgt aus Mitteln des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, die bisher an freie Träger für Maßnahmen nach § 41 SGB VIII ausgezahlt wurden. Mit der Durchführung des Projektes werden diese jetzt in einer Beratungsstelle gebündelt. Es wird eine jährliche Beratungsanzahl von 100 jungen Menschen angestrebt. Die ESF-Mittel werden zusätzlich erworben.

Das Personal der Anlaufstelle soll von einem freien Jugendträger der Stadt Bremerhaven gestellt werden, die gesamte Koordination des Projektes obliegt dem Amt für Jugend, Familie und Frauen.

Ein Interessenbekundungsverfahren beim ESF Plus wurde eingereicht. Eine Antragsstellung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen erfolgt jedoch erst nach Beschluss des JHA.

E Beteiligung/Abstimmung

Abstimmungsgespräche und die fachliche Auseinandersetzung zur Umsetzung des KJSG fanden in den jeweiligen Gremien (wie zum Beispiel der AGEB) statt.

Eine stadtweite Abfrage aller Träger und Akteure mit der Zielgruppe Careleaver:innen bestätigt den Handlungsbedarf.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Das Dezernat IV stellt die Veröffentlichung nach dem BremIFG sicher.

G Beschlussvorschlag

- 1) Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Einrichtung einer Anlaufstelle für Careleaver:innen zum 01.01.2023 als Teil der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Bremerhaven und empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

- 2) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt der Einrichtung einer Anlaufstelle für Careleaver:innen als überplanmäßig anerkannten Bedarf zu.
Die Finanzierung des Projektes zum 01.01.2023 zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Bremerhaven erfolgt in Höhe von 60% aus bereits bisher für diese Aufgaben eingesetzten Haushaltsmitteln und zusätzlich aus 40 % Drittmittel.
Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen bittet den Personal- und Organisationsausschuss um gleichlautende Beschlussfassung sowie das Amt für Jugend, Familie und Frauen um die weitere Umsetzung des Beschlusses.

Frost
Stadtrat